

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 05.11.2021

47. Jahrgang

	INHALT	Seite
35.)	Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken im Neubaugebiet „Wohnbebauung Borgskamp“ gelegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Schermbeck	84
36.)	Einladung zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 7 -Üfte-	107

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.

35.) **Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken im Neubaugebiet
„Wohnbebauung Borgskamp“ gelegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr.
51 der Gemeinde Schermbeck**

Die Gemeinde Schermbeck erschließt das Neubaugebiet „Wohnbebauung Borgskamp“ (Anlage 1). Insgesamt werden **9** Baugrundstücke zur Nutzung durch die Gemeinde Schermbeck geschaffen, wovon **2** Grundstücke zum **endgültigen Verkauf** und **7** Grundstücke zum **Erwerb auf Erbbauzinsbasis** angeboten werden. Diese Grundstücke werden nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck vom 12.09.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 13 der Gemeinde Schermbeck - Ausgabetag 22.10.2019- vergeben.

I. Bei den zum **Verkauf** angebotenen Grundstücke handelt es sich um die Flurstücke mit den Flurstücksnummern: **1777, groß 390m², 1778, groß 390 m²**. Die Lage ist aus dem nachfolgende Lageplan (Anlage 2 - grün umrandet) für das Baugebiet ersichtlich.

Der Grundstückskaufpreis pro Quadratmeter Baulandfläche (**inklusive** Erschließungsbeiträge für die **öffentliche** Straßenverkehrsfläche -**Flurstück 1782**- nach BauGB und **ohne** sonstige Nebenkosten wie z.B. Notarkosten, Kataster, Grundbuch, Grunderwerbsteuern etc.) beträgt sowohl im Bereich der baulichen Festsetzungen: „**Allgemeines Wohngebiet**“ als auch „**Mischgebiet**“ **185,00 €/m²**.

II. Bei den auf **Erbbauzinsbasis** angebotenen Grundstücke handelt es sich um die Flurstücke mit den Flurstücksnummern:**1767, groß 365 m², 1768, groß 328m², 1769, groß 316 m², 1770, groß 448 m², 1771, groß 516 m², 1772, groß 408 m², 1773, groß 339 m²**. Die Lage ist aus dem nachfolgenden Lageplan (Anlage 2 - rot umrandet) für das Baugebiet ersichtlich.

Der Erbbauzins beträgt **4,20 €/m² jährlich**. Daneben sind noch die Erschließungskosten für die **private** Straßenverkehrsfläche – **Flurstück 1783** – in Höhe von ca. **32,00 €/m²** und zusätzlich die Erschließungsbeiträge für die **öffentliche** Straßenverkehrsfläche – **Flurstück 1782** – in Höhe von ca. **35,00 €/m²** nach BauGB sowie die sonstigen Nebenkosten wie z.B. Notarkosten, Kataster, Grundbuch, Grunderwerbsteuern etc. zu zahlen.

III. Die Bewerbungsfrist endet am

31.01.2022.

IV. Die verbindlichen Bewerbungsunterlagen sind in **schriftlicher Form** und unterschrieben – **unter Beifügung der gewünschten Unterlagen**- bis zum **31.01.2022** bei der Gemeinde Schermbeck, der Bürgermeister, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck (Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels der Gemeinde Schermbeck) in einem **verschlossenen Umschlag** einzureichen.

Danach eingehende Bewerbungen können leider **nicht** berücksichtigt werden.

Ebenfalls gilt das auch für die Fälle, wenn die Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck vom 12.09.2019 nicht eingehalten werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der hohen Anzahl von Anträgen beim Kreis Wesel für die Ermittlung der Einkommensunterlagen zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.

Zum Grundstücksvergabeverfahren anbei folgende Unterlagen:

- > Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ der Gemeinde Schermbeck (**Anlage 1**)
- > Amtlicher Lageplan mit Aufteilung der Grundstücke (**Anlage 2**)
- > Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck vom 12.09.2019 (**Anlage 3**)
- > Bewerbungsbogen für die Bewerbung um ein gemeindeeigenes Wohnbaugrundstück der Gemeinde Schermbeck im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnanlage Borgskamp“ (**Anlage 4**)

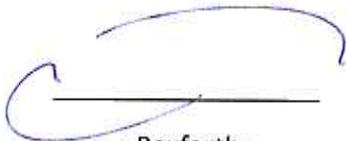
Bei Fragen zum Vergabeverfahren steht Ihnen Herr Winfried Thomann gerne zur Verfügung (Tel.: 02853/910-221 und E-Mail: winfried.thomann@schermbeck.de).

Bei baurechtlichen Fragen steht Ihnen Herr Hans-Jürgen Schmeing gerne zur Verfügung (Tel.: 02853/910-323 und E-Mail: hansjuergen.schmeing@schermbeck.de).

46514 Schermbeck, *02.11.2021*

Gemeinde Schermbeck

Der Bürgermeister



- Rexforth -

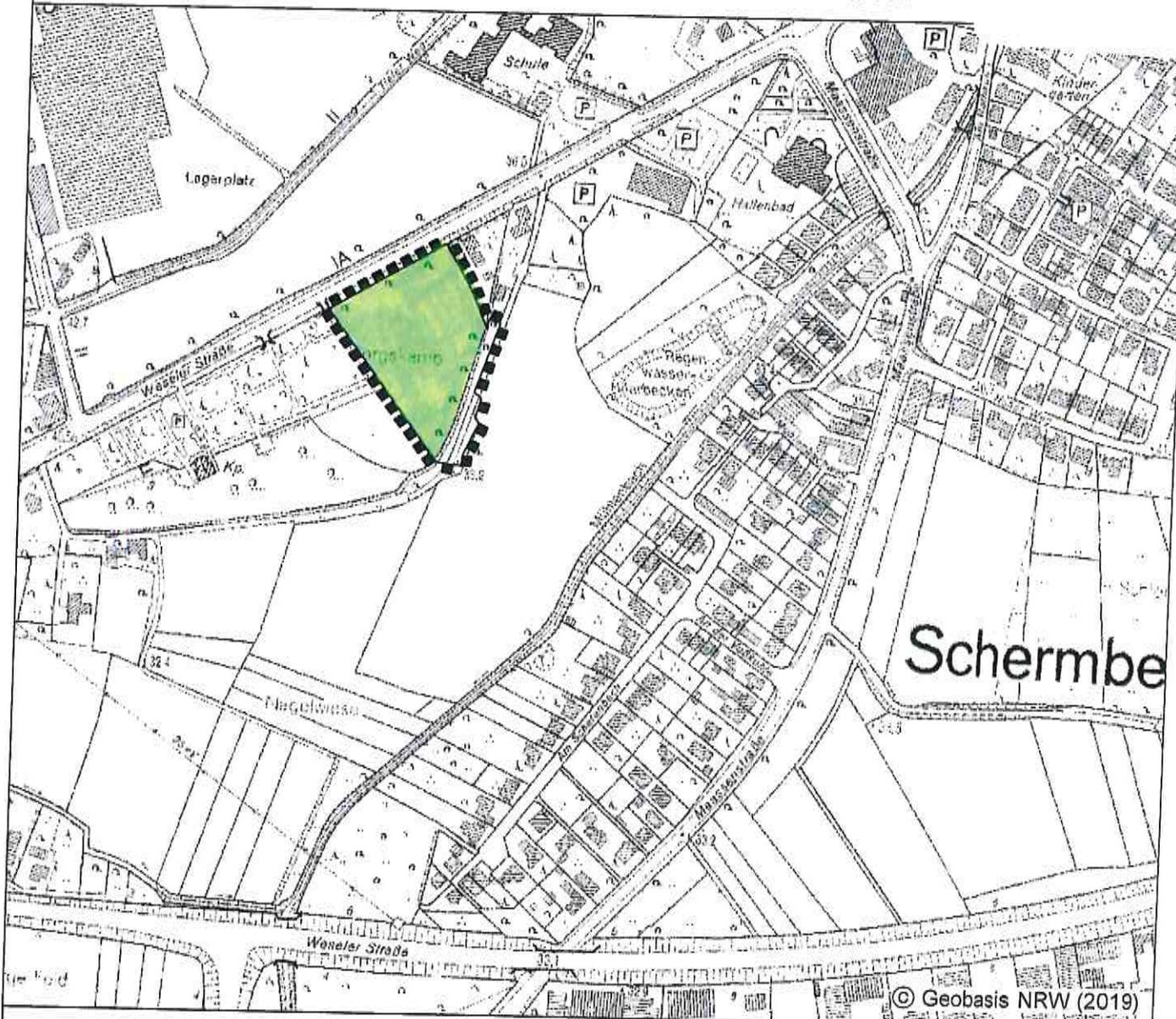


GEMEINDE SCHERMBECK

BEBAUUNGSPLAN Nr. 51



"WOHNBEBAUUNG BORGSKAMP"



© Geobasis NRW (2019)

PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

DATUM	14.09.2020	Entwurf	
PL ^{GR}	107 x 58		
BEARB.	Le./Bo		
M.	1 : 500		

BÜRGERMEISTER

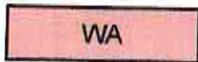
PLANBEARBEITUNG

WP / WoltersPartner
 Stadtplaner GmbH
 Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
 Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
 stadtplaner@wolterspartner.de

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO



Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.2



Mischgebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

* / ** siehe textliche Festsetzungen Nr. 6

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl



Zahl der Vollgeschosse - zwingend

H max: Maximale Gebäudehöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

TH max: Maximale Traufhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO



Nur Einzelhäuser zulässig



Nur Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:



private Straßenverkehrsfläche



Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

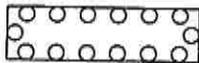


Öffentliche Grünfläche



Zweckbestimmung: Parkanlage

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

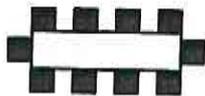


Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

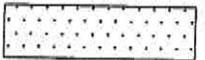
SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO



Vorgarten



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlage gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

St

Stellplätze

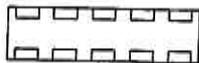
Ga

Garagen



Lärmpegelbereich II
Lärmpegelbereich III

Lärmpegelbereiche



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB



Mit Gehrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger



Mit Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Flur 10

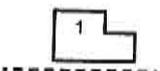
Flurnummer



Flurstücksgrenze

123

Flurstücksnummer



Gebäude mit Hausnummer



Vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Vorgeschlagene Stellplatzanordnung

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

1.1 Mischgebiet

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete sind die gem. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO sonst allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften sowie die gem. § 6 (2) Nr. 6, 7 und 8 BauNVO sonst allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) unzulässig.

Die gem. § 6 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Allgemeines Wohngebiet

Im Plangebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4, § 20 (3) und § 21a (2) BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen bzw. die maximal zulässigen Traufhöhen sind in den jeweiligen Bereichen des Plangebietes festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße angrenzend an das Grundstück. Oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe ist die Oberkante der Dachhaut (incl. Attika). Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.

3. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

3.1 Im Plangebiet sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den jeweils dafür festgesetzten Flächen zulässig. Zur festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche müssen Garagen einen seitlichen Abstand von mindestens 80 cm einhalten.

3.2 In dem innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes als "Vorgarten" gekennzeichneten Bereich sind hochbauliche Anlagen gem. § 12 und 14 BauNVO nicht zulässig.

3.3 Im MI-Gebiet sind Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Fläche jeweils nur im Bereich zwischen der vorderen Baugrenze bzw. ihrer gedachten Verlängerung und der "Weseler Str." sowie jeweils im Bereich zwischen der seitlichen Baugrenze und der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

4. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr auf der Weseler Straße werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt.

Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Erforderliches R'w.res des Außenbauteils in dB
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R'w.res hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rollladenkästen ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R'w.res zu berücksichtigen.

Für überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern innerhalb des Lärmpegelbereichs III sind, wenn sich diese in den zu der Lärmquelle (Weseler Straße) ausgerichteten Fassaden befinden, schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

Alternativ sind Grundrisse der Wohngebäude innerhalb der Abgrenzung dieser Lärmpegelbereiche so zu gestalten, dass an den zum Verkehrsweg zugewandten Fassaden nur Wohn- und Nebenräume vorgesehen werden (Schallschutzgrundrisse). Es sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß zu beachten.

5. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

5.1 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste im Pflanzabstand 1 x 1 m flächendeckend zu bepflanzen. Diese Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher - IStr 2xv (60/80, 80/100, 100/150):

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Schneeball

Bäume II. Ordnung - HST, StU 14/16 bzw. Hei (150/175):

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche

Bäume I. Ordnung - HST, StU 14/16:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Eberesche
Quercus robur	Eiche
Tilia cordata	Winterlinde

- 5.2 Der Baumbestand in der als Parkanlage festgesetzten Fläche ist dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.
- 5.3 Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgartenbereiche der Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die für die Anlage von Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätzen notwendigen Flächen in einer Breite von insgesamt max. 7,50 m je Grundstück.

6. BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNGEN UND ANLAGEN, DIE BIS ZUM EINTRITT BESTIMMTER UMSTÄNDE ZULÄSSIG ODER UNZULÄSSIG SIND
(gem. § 9 (2) Satz 1, Nr. 2 BauGB)

Eine bauliche Nutzung und Bebauung des mit WA** gekennzeichneten Bereichs zum Zwecke der Wohnbebauung ist erst dann zulässig, wenn die innerhalb des mit MI * gekennzeichneten Bereichs festgesetzte Bebauung realisiert und gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Bereich der überbaubaren Flächen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Eine Nutzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne der o.g. Festsetzung 3.1/3.2 kann vor Eintritt der o.g. Bedingung zugelassen werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 89 (2) BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. Es ist grundsätzlich eine Dachneigung 0 bis 30° zulässig. Dachaufbauten sind grundsätzlich unzulässig. Bei der Errichtung eines Geschosses mit geneigten Dachflächen in Form eines Satteldaches ist hiervon abweichend auch eine Dachneigung von 40 - 45° zulässig, soweit es sich bei diesem Dachgeschoss um ein Vollgeschoss im Sinne der BauO NRW handelt. Außerdem ist im Rahmen dieser Regelung auch die Errichtung von Dachgauben zulässig. Der Abstand dieser Dachgauben zum Ortgang beträgt mindestens 1,50 Meter.
2. Bei der Errichtung von aneinandergebauten Doppelhäusern ist grundsätzlich nur ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° zulässig, wobei der Giebel an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei aneinandergebauten Doppelhäusern sind – unter Berücksichtigung der Regelungen zu Ziffer 1 – auch andere Dachformen und Dachneigungen zulässig, soweit sich die Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten auf die gleiche Dachform und Dachneigung geeinigt haben.
3. Außenwände
Bei aneinandergebauten Doppelhäusern sind die Außenwandflächen der Hauptgebäude grundsätzlich als rotes bis braunes Sicht-/Verblendmauerwerk auszuführen. Eine andere Farbe des Sicht- Verblendmauerwerks sowie andere Materialien (z. B. Holzverschalungen oder Putzbauten) sind ebenfalls zulässig, soweit sich die Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten auf eine einheitliche Farbe und das gleiche Material geeinigt haben.
4. Dacheindeckungen
- 4.1 Geneigte Dächer sind mit anthrazitfarbenen, schwarzen, roten oder braunen Dachpfannen (Tonziegel) oder Dachsteinen einzudecken. Zulässig sind außerdem Dacheindeckungen zur Solarenergienutzung.
- 4.2 Bei aneinandergebauten Doppelhäusern sind geneigte Dächer grundsätzlich mit anthrazitfarbenen Dachpfannen oder Dachsteinen einzudecken. Andere Farben sind im Rahmen der Regelung zu 4.1 Satz 1 ebenfalls zulässig, soweit sich die Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten auf eine einheitliche Farbe geeinigt haben.
5. Pro Wohnung sind 2 selbstständig anfahrbare Stellplätze zu errichten.

HINWEISE

1. DENKMALSCHUTZ

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind gem. §§ 15 und 16 DSchG NW die Anforderungen des Denkmalschutzes zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Schermbeck als untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Geldener Str. 3 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

2. BRUNNEN

Die Anlage von Gartenbrunnen ist im Plangebiet unzulässig.

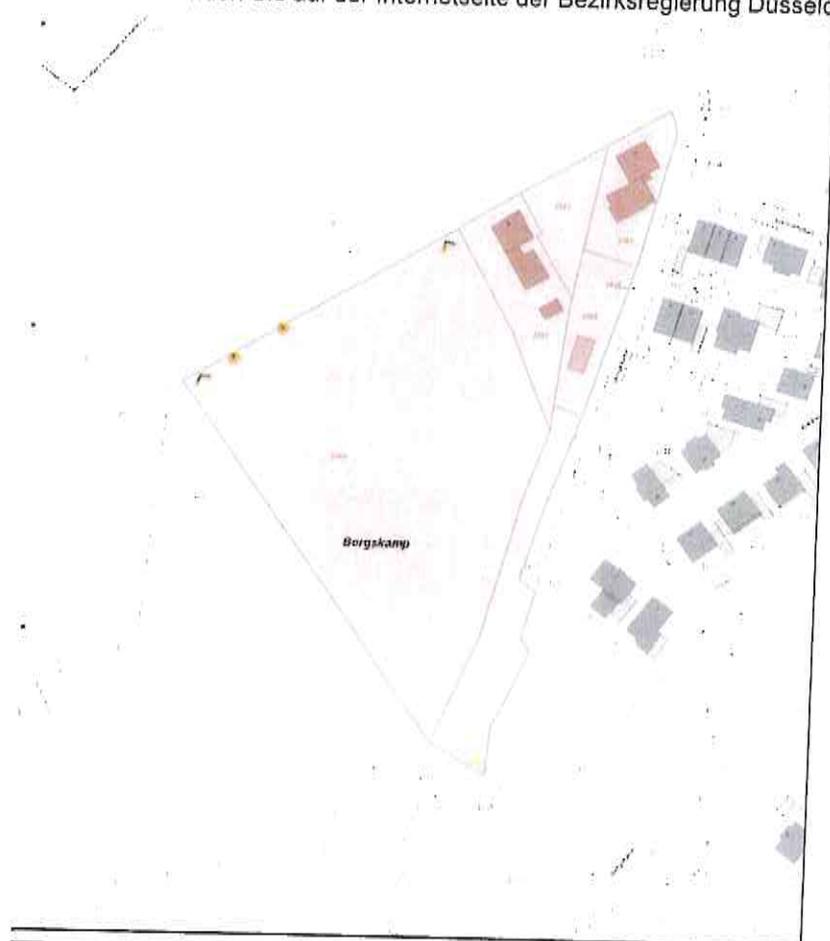
3. KAMPFMITTEL

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch). Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der abgedruckten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular - Antrag auf Kampfmitteluntersuchung - auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

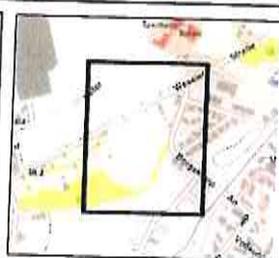
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls das Formular - Antrag auf Kampfmitteluntersuchung - zu verwenden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall auf der Internetseite das Merkblatt für Baugründeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.



Bezirksregierung Düsseldorf		Legenda	
		ausgewertete Fläche(n)	Laufgraben
Aktenzzeichen: 22.5-3-5170036-162/17	Blindgängerverdacht	geräumte Blindgänger	Panzergraben
		geräumte Fläche	Schützenloch
Maßstab: 1:1.500 Datum: 10.05.2017	Detektion nicht möglich	militär. Anlage	Stellung
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen		



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

4. WASSERSCHUTZZONEN

Das Plangebiet liegt im Bereich der Wasserschutzzone IIIc des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen/Ufer Mark“. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

5. ARTENSCHUTZ

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber europäischen Vogelarten ist ein Schnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen nur zwischen dem 01.10 und dem 28.02 eines jeden Jahres zulässig. Eine Ausnahme von der o.g. Vorgabe ist möglich, wenn ein gutachterlicher Nachweis erbracht werden kann dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch innerhalb der Brutzeit sicher ausgeschlossen werden können.

Die Fällung von Höhlenbäumen ist – sofern erforderlich – zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten (Star) zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

R 352.312,17

1130
2

Tiefer Weg

1339

1311

1340

1512

1554

1594

15a
15b

1626

1633

1634

1635

1621

1636

1637

1620

1623

1612

1610

1611

1625

1631

1609

1608

1607

1631

1609

1693

1692

1694

Borgskamp

Martin-Luther-Straße

FRIVAT

Borgskamp

1468

1774

1775

1776

1777

1778

1779

1780

1781

1782

1783

1772

1773

1771

1770

1769

1768

1767

1766

1609

1627

1763

1762

1608

1607

1693

1692

1694

1627

1608

1607

1693

1692

1694

+

+

+

+

1628

H 5.728.354,82 m

© Kreis Wesel

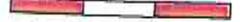
R 352.095,92 m

Gemeinde



Maßstab 1: 1.250

0 12,5 25 37,5 m



1cm = 12,5 m

Datum: 04.10.2021

Wohnbebauung Borgskamp



Ausgegeben: BF2002 - nur für den Dienstgebrauch

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 13

Ausgabetag: 22. Oktober 2019

45. Jahrgang

	INHALT	Seite
28.)	Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck vom 12.09.2019	75
29.)	Einladung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, 21.11.2019, 19.30 Uhr, Gaststätte „Zur Mühle“, Schermbeck-Gahlen, Kirchstr. 78	80
30.)	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach/Wienbach hier: Hinweis auf die diesjährigen Gewässerschauen	81
31.)	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gahlener Torfvenn hier: Hinweis auf die diesjährige Gewässerschau am Freitag, den 22.11.2019 um 13.00 Uhr	82
32.)	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019	83
33.)	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020	84
34.)	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters	85

- 35.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohnbebauung südlich der Kirchstraße, 3. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck;** 93
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 36.) **Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck Teil 01: AK Essen-Nord – südlich dem AK Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Emscher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bottrop, der Stadt Essen, der Gemeinde Hünxe, der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Dorsten** 98
- 37.) **8. Satzung vom 09.10.2019 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010** 107
- 38.) **9. Satzung vom 09.10.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008** 110
- 39.) **1. Satzung vom 09.10.2019 zur Änderung der Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck (Gewässergebührensatzung) vom 19.12.2018** 113



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

28.) Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck vom 12.09.2019

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.09.2019, die nachfolgenden Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

I. Allgemeines

Die Gemeinde Schermbeck verfolgt das Ziel, den Wohnbedarf der in Schermbeck wohnenden Bevölkerung zu sichern und den Erwerb von Wohneigentum für Bevölkerungsschichten, deren finanzielle Mittel für den Erwerb von Wohneigentum begrenzt sind, besonders zu fördern. Hierzu gehören insbesondere junge Familien mit kleinen Kindern.

Eine wichtige Komponente für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und für die Dämpfung der Kosten sind die Grundstückspreise. Die Gemeinde Schermbeck hat sich deshalb entschlossen, jungen Familien, denen es aus finanziellen Gründen schwierig ist, Baugrundstücke auf dem freien Markt zu erwerben, Baugrundstücke zu ermäßigten Konditionen zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass die dauerhafte Selbstnutzung des Eigentums sichergestellt ist und die Gesamtfinanzierung des Wohneigentums langfristig gesichert ist.

Die nachfolgenden Richtlinien begründen keine rechtlichen Ansprüche auf Zuteilung eines Grundstückes.

II. Begünstigter Personenkreis

1. Die Gemeinde Schermbeck vergibt Wohnbaugrundstücke vorrangig an Eheleute und Lebenspartner oder alleinerziehende Erwachsene, bei denen im Haushalt mindestens ein Kind lebt, das im Grundschulalter oder jünger ist, für das sie kindergeldberechtigt sind und Kindergeld beziehen. Sonstige Personen können ein Grundstück von der Gemeinde Schermbeck nur dann erwerben, wenn die Liste der Antragsteller nach Ziffer 3 erschöpft ist.
2. Antragsteller können nur die Eheleute und Lebenspartner jeweils gemeinsam bzw. die allein erziehende Person sein.
3. Voraussetzung für eine vorrangige Bewerbung sind:
 - a) Eine Person gem. Ziffer 2 wohnt seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Schermbeck und ist mit Hauptwohnsitz entsprechend gemeldet.
 - b) Eine Person gem. Ziffer 2 hat in den letzten 10 Jahren nicht in Schermbeck gewohnt, hat aber davor über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in Schermbeck gewohnt und war mit Hauptwohnsitz entsprechend gemeldet (Rückkehrer).
 - c) Eine Person gem. Ziffer 2 wohnt derzeit nicht in Schermbeck und erfüllt nicht die Voraussetzungen des Buchstaben b), hat aber über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in Schermbeck gewohnt und war mit Hauptwohnsitz entsprechend gemeldet.

- d) Der bzw. die Antragsteller wohnen nicht in Schermbeck, aber eine der Personen ist seit mindestens 5 Jahren in Schermbeck vollzeitbeschäftigt.
4. Bewerbungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, wenn der Antragsteller oder eine zum Haushalt gehörende Person im Sinne der Ziffer 1 über Grundvermögen verfügt; insbesondere, wenn er/sie Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist, das mit einem Wohngebäude bebaut ist oder bebaut werden kann und dadurch der angemessene Wohnbedarf abgedeckt ist oder sich abdecken lässt. Dies gilt auch für Eigentumswohnungen sowie Mehrfamilienhäuser. Falls der Antragsteller oder eine zum Haushalt gehörende Person im Sinne der Ziffer 1 bereits in der Vergangenheit von der Gemeinde Schermbeck ein Baugrundstück zu ermäßigten Konditionen erworben hat, bleiben diese Bewerbungen grundsätzlich auch unberücksichtigt. In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen möglich; die besondere Härte ist von den Antragstellern nachzuweisen.

III. Zweckbindung

1. Die Wohnbaugrundstücke dienen zur Errichtung eines Einfamilienhauses zur Selbstnutzung durch die Personen gem. Abschnitt II. Eine Vermietung ist in den ersten 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit des Wohnhauses nicht erlaubt. Wird diese Frist unterschritten, haben die Eigentümer die gewährte Vergünstigung für den Zeitraum, für den die Vergünstigung nicht gewährt werden kann, anteilig zu erstatten.
2. Scheidet ein Antragsteller gem. Abschnitt II. aus der Haushaltsgemeinschaft aus und/oder tritt eine andere Person in die Haushaltsgemeinschaft ein, ist dies unschädlich, solange während der Frist gem. Ziffer 1 ein Antragsteller gem. Abschnitt II. das Wohnhaus bewohnt.
3. Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages zu beginnen; das Wohngebäude ist innerhalb von 4 Jahren nach Vertragsschluss zu beziehen.
4. Wird die Immobilie innerhalb von 15 Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages verkauft, so ist die Differenz zwischen dem Grundstückskaufpreis (ohne Erschließungskosten) und dem zum Zeitpunkt des Verkaufs gültigen Bodenrichtwert (ohne Erschließung) an die Gemeinde Schermbeck abzuführen. Hiervon kann im Einzelfall (z.B. bei unvorhersehbaren beruflichen Veränderungen, Unfall etc.) nachträglich abgewichen werden. Über den möglichen Nachzahlungsbetrag ist eine Sicherungshypothek zugunsten der Gemeinde Schermbeck zu bestellen, die 30% des Bodenrichtwertes (ohne Erschließungskosten) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt.

IV. Einkommen

1. Die Vergünstigung ist vom Einkommen abhängig; dabei ist das Einkommen aller volljährigen und minderjährigen Personen, die dem Haushalt gem. Abschnitt II. angehören, zu berücksichtigen.
2. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach den §§ 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG NRW) vom 08.12.2009 in der zum Stichtag für die Grundstücksvergabe gültigen Fassung.
3. Die Einkommensgrenzen betragen:
 - 3.1 Für die **Bewerbergruppe 1** = 35.000,00 € oder weniger.
 - 3.2 Für die **Bewerbergruppe 2** zwischen 35.000,00€ und 45.000,00 €.
 - 3.3 Für die **Bewerbergruppe 3** zwischen 45.000,00 € und 75.000,00 €.

3.4 Für die **Bewerbergruppe 4** – Einkommen oberhalb von **75.000,00 €** werden keine Vergünstigungen gewährt; der Kauf eines Grundstückes von der Gemeinde Schermbeck zu marktüblichen Konditionen bleibt davon unberührt, sofern hierfür Grundstücke zu Verfügung stehen.

4. Für die Einkommensberechnung sind die §§ 13 bis 15 WFNG NRW maßgeblich. In Abweichung vom § 15 Abs. 1 WFNG NRW wird bei Freiberuflern und Selbständigen sowie in besonderen Einzelfällen, das durchschnittliche Haushaltseinkommen der letzten drei Kalenderjahre vor dem Stichtag zu Grunde gelegt.

5. Das Einkommen ist durch einen Prüfbogen des Kreises Wesel, Fachdienst Bauen- Wohnraumförderung bestätigen zu lassen, der der Bewerbung beizufügen ist und nicht älter als sechs Monate sein darf.

V. Vermögen

1. Die Vergünstigung ist neben dem Einkommen auch vom Vermögen abhängig; dabei ist das Vermögen aller Personen, die dem Haushalt gem. Abschnitt II. zum Stichtag angehören, zu berücksichtigen.

2. Maßgeblich sind die Vermögenswerte (z.B. Barvermögen, Gold, Schmuck, Kapitalanlagen, Rückkaufwert der Lebensversicherungen, Immobilien), die zum Stichtag vorhanden sind. Die Vermögenswerte sind durch geeignete Nachweise zu belegen; bei Immobilien gelten die zum Stichtag geltenden Richtwerte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.

3. Überschreitet das Gesamtvermögen die Höhe von **75.000,-- €**, wird keine Vergünstigung gewährt; der Kauf eines Grundstückes von der Gemeinde Schermbeck zu marktüblichen Konditionen bleibt hiervon unberührt, sofern hierfür Grundstücke zur Verfügung stehen.

VI. Verfahren

1. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck setzt den Grundstückskaufpreis und die Ermäßigungen als Nettogrundstückskaufpreis (ohne Erschließungskosten und sonstige Nebenkosten) fest und beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens. Dieses Verfahren ist zeitnah zur Rechtskraft des Bebauungsplanes und der Erschließung zu beginnen.

2. Die Gemeinde Schermbeck macht die Beschlüsse rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt und leitet damit das schriftliche Bewerbungsverfahren ein. Die öffentliche Bekanntmachung nennt den maßgeblichen Stichtag, die Lage und den Zuschnitt der angebotenen Grundstücke, den Grundstückspreis (ohne Erschließungskosten) den Umfang der möglichen Ermäßigungen und die Bewerbungsfristen.

3. Die Bewerbung hat mit Hilfe eines von der Gemeinde ausgegebenen Bewerbungsbogens zu erfolgen, der innerhalb der festgesetzten Frist ausgefüllt bei der Gemeinde Schermbeck einzureichen ist.

4. Neben den in diesen Richtlinien genannten Unterlagen haben die Antragsteller einen Nachweis beizufügen, dass sie das Bauvorhaben langfristig finanzieren können. Dies ist durch eine entsprechende Bestätigung eines Finanzierungsinstitutes zu belegen. Ergänzend dazu sind die Einkommensnachweise der letzten 3 Kalenderjahre vor dem Stichtag vorzulegen.

5. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck entscheidet über die Vergabe der Grundstücke.

6. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt unter Anwendung des unter Abschnitt VII. genannten Punkteka-
taloges in der Reihenfolge der Punktwerte. Die höchste Punktzahl erhält die Platzziffer 1. Wünschen
Bewerber mit gleichen Punktzahlen die gleichen Grundstücke, entscheidet das zu ziehende Los.
7. Die Grundstücke werden direkt, d. h. provisionslos ohne Makler und ohne Bindung an ein bestimmtes
Kreditinstitut oder an einen Bauträger verkauft.
8. Die Vergabeentscheidung wird den berücksichtigten und nicht berücksichtigten Bewerbern schriftlich
mitgeteilt.
9. Die Ehegatten bzw. Lebenspartner sind gemeinschaftlich als Erwerber in den Grundstückskaufvertrag
aufzunehmen und sind für alle Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Schermbeck Gesamtschuld-
ner. Der Vertrag soll, soweit notwendig, die Vergaberichtlinien detailliert berücksichtigen. Die Erwer-
ber haben die Nebenkosten des Grundstückskaufvertrages, insb. die Notargebühren, Grundbuchkos-
ten und Grunderwerbsteuer zu zahlen.
10. Haben die Bewerber vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht und aufgrund dieser
Angaben ein Grundstück zu vergünstigten Konditionen erworben, so haben sie der Gemeinde Scherm-
beck die Differenz zwischen dem entrichteten Kaufpreis und dem Bodenrichtwert zuzüglich eines
Aufschlages von 30% zu ersetzen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Der
Anspruch verjährt nach 15 Jahren (vgl. Abschnitt III. Nr. 4 Zweckbindung).

VII. Punktecatalog

Für die Vergabe der Grundstücke gilt das nachfolgende Punktesystem.

a) Wohn- und Arbeitsortkomponente

Bewerber nach Abschnitt II. Nr. 3.a) **30 Punkte**

Bewerber nach Abschnitt II. Nr. 3.b) **30 Punkte**

Bewerber nach Abschnitt II. Nr. 3.c) **20 Punkte**

Bewerber nach Abschnitt II. Nr. 3.d) **10 Punkte**

b) Einkommenskomponente

Bewerber mit Einkommen nach Ziffer

IV. Nr. 3.1 **50 Punkte**

IV. Nr. 3.2 **30 Punkte**

IV. Nr. 3.3 **10 Punkte**

c) Kinderkomponente

Für jedes am Stichtag im Haushalt der Familie lebende Kind unter 16 Jahren, für das die Antragsteller kin-
dergeldberechtigt sind und Kindergeld beziehen: **20 Punkte**.

d) Behindertenkomponente

Für jedes im Haushalt lebende schwerbehinderte Familienmitglied, das einen Schwerbehindertenausweis
mit dem Vermerk „MdE 100%, aG“ oder „H“ führt, werden **30 Punkte** gewährt; bei Kindern wird diese
Punktzahl zusätzlich zur Kinderkomponente gewährt.

VIII. Bestellung eines Erbbaurechtes

1. Sofern ein Bewerber statt eines Grundstückskaufs ein Erbbaurecht erhält, gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß für das Erbbaurecht mit der Maßgabe, dass der Erbbauzins an die Stelle des Kaufpreises tritt.
2. Vergibt die Gemeinde Schermbeck Grundstücke, bei denen sie selbst Erbbauberechtigte ist, ist ein Grundstücksverkauf ausgeschlossen; die Vergabe erfolgt ausschließlich unter Weitergabe des Erbbaurechtes mit der Maßgabe, dass der künftige Erbbauberechtigte in die Rechte und Pflichten des Erbbaurechtes eintritt, die die Gemeinde Schermbeck mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen hat.

IX. Sonstiges

Diese Vergaberichtlinien sollen dann keine Anwendung finden, sofern ähnliche Regelungen im Zusammenhang mit der Erschließung bestimmter Erschließungsgebiete einzelvertraglich durch städtebauliche Verträge gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgen sollen. Die dortigen Regelungen sollen sich aber grundsätzlich auch an diesen Vergaberichtlinien orientieren.

X. Inkrafttreten

1. Diese Vergaberichtlinien treten mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken vom 03.07.2001 außer Kraft.
2. Diese Vergaberichtlinien sollen auch auf alle der Gemeinde Schermbeck bisher vorliegenden Bewerbungen um ein gemeindliches Wohnbaugrundstück - rückwirkend- Anwendung finden, denen bisher noch kein gemeindliches Wohnbaugrundstück zugeteilt werden konnte und die die Voraussetzungen dieser Vergaberichtlinien erfüllen.

46514 Schermbeck, 12.09.2019

Gemeinde Schermbeck

Der Bürgermeister



-Rexforth-



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 22.10.2019,
S. 75

4

Absender:

.....

.....den.....

.....

.....

Gemeinde Schermbeck

FB 2 Liegenschaften

Weseler Straße 2

46541 Schermbeck

Bewerbung

um ein gemeindeeigenes Wohnbaugrundstück der Gemeinde Schermbeck im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnanlage Borgskamp“

Abgabetermin: 31.01.2022 im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die persönlichen Familienverhältnisse mache ich folgende Angaben:

Antragsteller/in

Name:

Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....E-Mail:.....

Beruf:.....

In 46514 Schermbeck mit **Hauptwohnsitz** wohnhaft seit:.....

In 46514 Schermbeck **wohnhaft** gewesen von.....bis.....

In 46514 Schermbeck **Arbeitsverhältnis** bei der Fa./Unternehmen seit...../
von.....bis.....**(Bitte Nachweise beifügen!)**

Hier Eintrag
nur durch
Behörde!

1. Ehegatte(in)/Lebenspartner(in)

Name:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....E-Mail.....

Beruf:

In 46514 Schermbeck mit **Hauptwohnsitz** seit:.....

In 46514 Schermbeck **wohnhaf**t gewesen von..... bis.....

In 46514 Schermbeck **Arbeitsverhältnis** bei der Firma/Unternehmen:
..... (Bitte Nachweise beifügen!)

2. Kindergeldberechtigte eigene oder gleichgestellte

Kinder im Haushalt Antragsteller/in:

Name/Geburtsdatum:.....

Name/Geburtsdatum:.....

Name/Geburtsdatum:.....

Name/Geburtsdatum:.....

(Bitte Nachweise beifügen !)

3. Einkommen

Antragsteller/in.....€

Familienmitglieder.....€

(Bitte Nachweise beifügen!)

Übertrag

4. Vermögensarten (Darstellung im Einzelnen)

Antragsteller/in.....

.....
.....
.....

Familienmitglieder.....

.....
.....
.....

(Bitte Nachweise beifügen!)

Ich/wir habe(n) kein sonstiges Vermögen.

5. Schwerbehinderung des/der Antragsteller/in oder eines Familienmitgliedes im Haushalt des/der Antragstellers(in)

Name/Geburtsdatum.....

Grad der Behinderung.....

-Eine Anerkennung erfolgt nur aufgrund der Feststellung durch ein Versorgungsamt – MdE: 100% oder „aG“ oder „H“-

(Bitte Nachweise beifügen!)

6. Vorhandenes Immobilien-Eigentum

.....
(von Antragsteller, Ehegatte und Kinder)

Wir haben kein Immobilien-Wohneigentum

Ich/Wir sind Eigentümer eines:

Baugrundstück/Wohneigentum

Reihen- oder Doppelhaus

Freistehendes Wohnhaus

Nähere Angaben über das vorhandene Grund-/Immobilieigentum

.....

7. Bewerbung

Ich bewerbe mich hiermit um (bitte zutreffendes ankreuzen):

8. 1 Wohnbaugrundstück (gewünschte Größe:.....m²).

9. 1 Erbbaugrundstück (gewünschte Größe:..... m²)

10. Erklärungen

Hiermit erkenne ich/wir die Richtlinien zur Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schermbeck vom 12.09.2019 an.

Ich/wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Bewerbung bis zum **31.01.2022** als **letzter Abgabetermin** im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck in einem verschlossenen Umschlag vorliegen muss.

Ich/wir versichern hiermit, dass wir das Bauvorhaben auch finanzieren können. Der/Die Nachweis/Bestätigung über ein stattgefundenes Finanzierungsberatungsgespräch mit dem Bankinstitut:.....ist als Anlage beigefügt.

Der schriftliche Nachweis über die Ermittlung des Familienjahreseinkommens nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW durch die Bewilligungsbehörde (Kreis Wesel, Fachdienst Bauen – Wohnbauförderung), der nicht älter als sechs Monate ist, ist beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

(Antragsteller/in)

(Ehegatte/in)

Von der Verwaltung auszufüllen:

Die Prüfung der Bewerbung hat ergeben: Der/Die Bewerber/in ist antragsberechtigt. Der/Die Bewerber/in ist nicht antragsberechtigt.

Die errechnete **Gesamtpunktzahl** beträgt:===== Punkte.

36.) **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Schermbeck 7 -Üfte-
Der Notjagdvorstand**
Schermbeck, 28.10.2021

Kreis Wesel
Frau Teppenkamp
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

Einladung

zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 7 -Üfte-

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 7 -Üfte- ein. Die Versammlung findet statt:

Datum: 25.11.2021
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Landgasthof Triptrap
Erler Str. 292, Schermbeck

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Neuwahl des Kassen- und Schriftführers und dessen Stellvertreter
4. Neuwahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter
5. Geschäfts- und Kassenbericht
6. Entlastung des Vorstandes, des Kassen- und Schriftführers
7. Verabschiedung des Haushaltsplanes für 2020/2021
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag des Bürgermeisters

gez.
Nico Farwick
- Notjagdvorstand -